



Förderrichtlinien für die Vergabe von Mitteln des Landkreises zur Kulturförderung vom 20.01.2003

1. Voraussetzungen

- 1.1 Das kulturelle Vorhaben muss von kreisweiter Bedeutung sein.
- 1.2 Es werden vorwiegend kulturelle Vorhaben von Personen bzw. Institutionen gefördert, die ihren Sitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben.
- 1.3 Nicht gefördert werden gewerbsmäßige (auf Gewinn orientierte) Projekte.

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind alle kulturellen Projekte (Veranstaltungen / Veranstaltungsreihen / Jahresprogramme), die vorwiegend der Bevölkerung des Landkreises zugute kommen.
- 2.2 Bauliche Maßnahme sind nicht förderfähig.
- 2.3 Es erfolgt keine institutionelle Förderung.
- 2.4 Als besonders förderfähig gelten kulturelle Vorhaben mit innovativem Charakter.
- 2.5 Bei der Bewertung soll auch die wirtschaftliche/touristische und ggf. überregionale Bedeutung eines kulturellen Vorhabens gewürdigt werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Gefördert werden nur kulturelle Vorhaben, die einen Gesamtkostenumfang von mindestens 5.000,00 EUR aufweisen.
- 3.2 Der zu gewährende Kreiszuschuss beträgt maximal 20 % des Umfanges des kulturellen Vorhabens.
- 3.3 Der Zuschuss des Landkreises darf maximal 50 % der originären Eigenmittel betragen, worunter als Eigenmittel in diesem Sinne Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder sowie Spenden zu verstehen sind.
- 3.4 Zuschüsse unter 250,00 EUR werden nicht ausgezahlt.
- 3.5 Zuschüsse können nur im Jahre der Durchführung des kulturellen Vorhabens beantragt und gewährt werden.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge müssen eine klare Darstellung des kulturellen Vorhabens enthalten (Inhalt, Konzeption). In einem Kostenplan sind Honorar-, Sach- und evtl. Personalkosten aufzuschlüsseln. Im Finanzierungsplan sind Eigenmittel und Eigenleistungen, Höhe und Herkunft weiterer Mittel und zu erwartende Einnahmen anzugeben. Der Finanzierungsplan ist Bestandteil der Gesamtkonzeption.

Nicht berücksichtigt werden Bewirtungskosten und Eigenkosten des Veranstalters (Sach- und Personalaufwand).

- 4.2 Vor einer Förderung durch den Landkreis sollen andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.
- 4.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über den Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- 4.4 Förderungsanträge sind bis zum 31. Mai der Bewilligungsbehörde vorzulegen, wenn das Vorhaben im laufenden Jahr begonnen werden soll.
- 4.5 Mit dem Projekt darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises).
- 4.6 Die antragsgemäße und ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist gegenüber dem Landkreis bis zum 31. März des folgenden Jahres nachzuweisen; diesem Verwendungsnachweis ist auch ein Bericht über den Erfolg der Veranstaltung beizufügen. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei falschen Angaben im Antrag verfällt die Zuschusszusage und der Zuschuss ist zurückzuzahlen.
- 4.7 Soweit möglich, ist auf dem Werbe- und Informationsmaterial für das kulturelle Vorhaben der Hinweis auf die Förderung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu geben.